



Amtssigniert. SID2012081056534  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-2205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

An  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst

[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

DVR:0059463

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2012);  
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1040/544-2012

Innsbruck, 24.08.2012

Zu Zl. BKA-810.826/0001/V/3/2012 vom 13. Juli 2012

Zum übersandten Entwurf einer DSG-Novelle 2012 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 4 (§ 8 Abs. 4 Z. 4):

In Fachkreisen wird die in § 8 Abs. 4 Z. 4 vorgesehene Ausnahmeregelung durchaus als notwendig beurteilt. So erachtet etwa *Jahnel* (Handbuch Datenschutzrecht, 2010, 4/68) die durch die DSG-Novelle 2010 angefügte Ergänzung durch eine Z. 4 als zweckmäßig, da dieser Tatbestand nicht eindeutig unter die Z. 1 bis 3 subsumierbar ist.

Zu Z. 9 (§ 17a):

Zur erforderlichen Fachkunde nach Abs. 2 ist grundsätzlich festzuhalten, dass dazu einerseits gute Kenntnisse der datenschutzrechtlichen Vorschriften und ihrer Anwendung, andererseits aber auch technische und organisatorische Kenntnisse gehören, wobei die erforderlichen technischen und organisatorischen Kenntnisse in der Regel insbesondere gute Kenntnisse der Organisation, Vertrautheit mit internen Geschäftsabläufen, vertiefte Kenntnisse der Informationstechnik (Aufbau, Funktion und Anforderungen eingesetzter IT-Systeme) sowie Basiswissen über Verfahrensbeschreibungen zu automatisierten Datenverarbeitungsverfahren umfassen. Nach der vorgeschlagenen Regelung, dürfen nur Personen zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden, welche „die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit“ besitzen. Aufgrund dieser generalisierten Anforderungen werden die persönlichen Voraussetzungen an einen Datenschutzbeauftragten nicht ganz klar umschrieben. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte daher zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, welche Mindestanforderungen an einen Datenschutzbeauftragten gestellt werden. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass diese Kenntnisse im Zeitpunkt der Bestellung bereits vorhanden sein müssen.

Die Verpflichtung des Datenschutzbeauftragten zur Kontrolle von (Verwaltungs-)handeln auf die Datenschutzkonformität im ersten Satz des Abs. 4 sollte nicht nur „die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes“ im Nachhinein umfassen. Der Datenschutzbeauftragte sollte vielmehr insbesondere auf die begleitende Umsetzung und im Übrigen auf die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes 2000 sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz hinwirken.

Es ist durchaus denkbar, dass als Beratungstätigkeiten des betrieblichen wie behördlichen (dieser fehlt in den Erläuterungen zu § 17a) Datenschutzbeauftragten auch Schulungs- oder Informationsangebote zur Sensibilisierung der datenverarbeitenden Stellen in Betracht kommen. In Anbetracht der möglichen Reichweite der Aufgabenwahrnehmung sollte in den Erläuterungen darauf Bezug genommen werden. Die im Abs. 4 zweiter Satz vorgesehene Beratungstätigkeit des Datenschutzbeauftragten scheint zu weit gefasst, da sich Betroffene nur an jenen Datenschutzbeauftragten wenden sollen, in dessen Organisationseinheit seine Daten verwendet werden.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass der Datenschutzbeauftragte aufgrund eigener Wahrnehmungen (z.B. aus stichprobenartigen Überprüfungen), aufgrund von Hinweisen Bediensteter oder Betroffener oder auch aufgrund von Prüfaufträgen der betroffenen Organisationsleitung aktiv werden kann. Es sollte daher überlegt werden, ob nicht eine Befugnis zur Einsicht in die erforderlichen Unterlagen und Akten und die automatisierte Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung des Datenschutzbeauftragten – soweit dem andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen – normiert werden sollte.

#### Zu Z. 10 und 11 (§ 18 Abs. 2, 3 und 4):

Es stellt sich die Frage, was unter der in den Erläuterungen genannten „Risikobewertung einer Person“ im Rahmen von „Scoring“ zu verstehen ist. In der Praxis wird zwischen Auskunfteien und Scoring unterschieden und es gibt verschiedene Scoringverfahren.

#### Zu Z. 15 (§ 30 Abs. 4a):

Nach den Erläuterungen soll entsprechend der bisherigen Praxis klarstellend normiert werden, dass die Datenschutzkommission die Möglichkeit hat, für eine Einschau vor Ort die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Landespolizeidirektionen heranzuziehen. Festzuhalten ist, dass es sich dabei nicht um Amtshilfe handeln kann, weil den Bezirksverwaltungsbehörden außer der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren im DSG 2000 keinerlei Zuständigkeiten zukommen. Ein vermehrtes Heranziehen der Bezirksverwaltungsbehörden kann weiters den Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigen und hohe Kosten verursachen, die jedenfalls abgegolten werden müssen.

#### Zu Z. 16 (§ 38 Abs. 3):

Ein Anhörungsrecht der Datenschutzkommission „vor Erlassung von Gesetzen, die wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen“ kann aus kompetenzrechtlichen Gründen die Erlassung von Landesgesetzen nicht betreffen. Ob das vorgesehene – seinem Wortlaut nach nicht eingeschränkte – Anhörungsrecht mit dem verfassungsgesetzlich geregelten Weg der Bundesgesetzgebung (z.B. in Bezug auf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats, die auf Initiativanträge zurückgehen), vereinbar ist, scheint zweifelhaft. Im Ergebnis dürfte das vorgeschlagene „Anhörungsrecht“ wohl auf eine verpflichtende Einbeziehung der Datenschutzkommission in Begutachtungsverfahren zu entsprechenden Ministerialentwürfen abzielen. Ausgehend davon wäre es ausreichend, eine ausdrücklich darauf gerichtete gesetzliche Verpflichtung, die den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess (auch) ihrem Wortlaut nach unberührt lässt, festzulegen.

Zu Z. 19 (§ 50a Abs. 7):

Es sollte weiterhin zulässig sein, sensible Daten durch eine Videoüberwachung zu ermitteln (z.B. Schlaf-labor oder sonstige medizinische Zwecke). Diese Datenanwendung unterläge dann ohnedies der Vorab-kontrolle.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

**die Abteilungen**

Organisation und Personal zu ZI. OrgP-510/103-2012 vom 19.07.2012

Gemeindeangelegenheiten zur E-Mail vom 14.08.2012

Finanzen zu ZI. FIN-1/154/5850 vom 18.07.2012

**das Sachgebiet**

Verwaltungsentwicklung zu ZI. VEntw-V-9/398-2012 vom 13.08.2012

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.